

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 51. Montags den 18. Decbr. 1797.

I Beförderung.

Seine Königl. Majestät von Preußen Unser alleranädigster Herr! haben den bisherigen Regierungs Referendarium Riecke wegen seiner im Examine bewiesenen Geschicklichkeit als Justiz-Commissarium und Notarium im Departement hiesiger Landes-Regierung zu bestellen gerühlet, daher sich ein jeder in seinen Rechts-Angelegenheiten an ihn wenden kann.

Sign. Minden am 5ten Decbr. 1797.

Anstatt und von wegen

v. Arnim.

II Citations Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnade den König von Preußen, befehlen kund und fügen hierdurch zu wissen, daß der bey dem Johannis und Dionysii Capital zu Herford gestandene Canonikus Johann Dieterich Bierregge, ohne Lebenserben, und ohne Hinterlassung eines Testaments, am 29ten Novomber 1796 verstorben sey, dessen Vater Gerhard Dieterich Bierregge, Sohgraf des Snabrückschen Amts Gröneberg, und seine Mutter Clara Regina eine leibliche Tochter des Snabrückschen Amtmanns Heinrich Schröder von Sternfeld gewesen sey, und welche letztere folgende leibliche Geschwister, nemlich den Ober-Cammer-Rath Schröder von Sternfeld, die Rätin und Residentin Meyer in Bremen, die Doctorin Meyer in Os-

nabrück und die Ober-Amtmannin Babeshoff in Sternberg gehabt, die verhehlichte Rätin Meyer aber einen Sohn, den Hof- und Canzleysecretarium Meyer in Stade nachgelassen haben, solcher aber, mit Hinterlassung eines Sohns und eines Tochter bereits im Jahre 1755 verstorben seyn soll. Von ersteren wird bemerkt, daß selbiger Postmeister in Verden gewesen und ebenfalls vor mehreren Jahren mit Hinterlassung eines Sohns, mit Tode abgegangen, die Tochter Rahmens Henriette Meyer aber, zuerst an den Postverwalter v. Lehe in Bremerförde und hernächst an den Hautboist Lach in der Garnison zu Stade verheyrathet gewesen, jedoch mit diesem letzteren, ohne daß bekannt geworden, ob sie noch am Leben sey, ob sie Kinder habe, und wo sie sich aufhalte, von Stade weggezogen sey. Ob nun gleich der verstorbenen Canonikus Bierregge selbst zwey Geschwister gehabt hat, nemlich den Gerhard Heinrich Bierregge und Christiana Regina, verhehlichte Geheim Secretairin Wisberg, so ist doch der erste im Jahre 1743, ohne Lebenserben mit Tode abgegangen, und die Descendant der letzteren in der Person des Canzley-Directoris Wisberg, und der Eleonore Wisberg zu Herford, ausgestorben.

Als jetzige Testat-Erben des verstorbenen Canonici Johann Dieterich Bierregge haben sich angegeben, die Enckel des ver-

B b

storbenen Ober-Cammer-Raths Schröder
v. Sternfeld, als

1. der Hauptmann Carl David v. Sternfeld im Königl. Preuß. Infanterie-Regiment von Romberg,

2. der Hauptmann Justus v. Sternfeld, im Churhannoverschen Regimente v. Diepenbrock in Celle,

3. der Churhannoversche Hauptmann Friedrich Casimir v. Sternfeld in Stade,

4. der Lieutenant Johann Wilhelm von Sternfeld im Königl. Preuß. Füsilier-Bataillon von Oswald,

5. der Ober-Föll-Inspector George von Sternfeld zu Schiernewitz in Ostpreußen,

6. der auf Pension gesetzte Lieutenant Franz Moritz v. Sternfeld zu Costede bey Minden,

7. die Ernestine Dorothee Amalte, von Sternfeld verhebelichte Hauptmannin von Mühlenfels zu Wienburg an der Weser,

8. der Hauptmann von Sternfeld zu Schwarze in der Grafschaft Hoya, alle

ferner die Enkel der verhebelichten Ober-Amtmannin Wädehoff in Sternberg;

9. die verhebelichte Hofrathin Giesela zu Krefen,

10. die Apothekerin Krüger zu Pyrmont,

11. die Pastorin Müller zu Alverdisen.

Da nun bey der Ungewißheit ob nicht noch mehrere unbekante Intestaterben des jüngst verstorbenen Canonick Johann Dieterich Bierregge vorhanden seyn, die sich angebenen überwehnten Intestaterben darauf angetragen haben, daß die etwa noch vorhandene mehrere Intestaterben und Erbschafts-Theilnehmer durch den Weg der gesetzmäßigen öffentlichen Vorladung ausgemittelt werden möchten, und da diesem Ansuchen denn auch Statt gegeben worden ist; so werden alle diejenigen, welche an dem Nachlaß des gedachten verstorbenen Canonick Johann Dieterich Bierregge

etwas näheres, oder gleiches, Erbrecht mit den sich angegebenen Intestaterben zu haben vermeinen, besonders aber die Descendenten der verhebelichten Rätthin und Residentin Mojer, und darunter namentlich Henricke Mojer, welche in erster Ehe den Postverwalter von Lehe in Bremerförde, in zweyter Ehe aber den Hautboist Lach in Stade gehabt, durch diese öffentliche Vorladung, wovon ein Exemplar bey Unserer hiesigen Regierung, das zweyte bey den combinirten Königl. und Stadt-Gerichten zu Herford, und das dritte bey der Fürstl. Land- und Justiz-Canzley zu Osnabrück angeschlagen, und welche zugleich den hiesigen so wie den Osnabrückischen, Hannoverschen und Lippe-Deitmoldischen Intelligenzblättern, auch Lippestädter Zeitungen eingerückt ist, hierdurch aufgefordert, in Termino den 3ten Januar 1798. des Morgens 9 Uhr zu Herford vor Unserm dasigen Richter Culeymeyer ihre nähere, oder gleich Erbrechte an dem Nachlaß des verstorbenen Canonick Bierregge gehörig anzugeben, und sol che mit den gesetzlichen Beweismitteln zu belegen, im Richterscheinungsfall aber zu gewärtigen, daß die sich vorhin angegebenen und hier genannten Ertrahenten dieser Edictal-Citation, für die alleinigen und rechtmäßigen Erben des Verstorbenen angenommen, ihnen, als solchen, der Nachlaß zur freyen Disposition verabsolget, und die sich nach erfolgter Präclusion etwa erst meldenden näheren, oder gleich nahen Erben, alle ihre Dispositionen und Handlungen anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, von ihnen weder Rechnung-Ablegung, noch den Ersatz der gehobenen Nutzungen, zu fordern berechtiget, sondern sich lediglich mit demjenigen, was alsdenn von der Erbschaft noch vorhanden, zu begnügen verbunden seyn sollen. Urkundlich dieser, unter dem Insegel und Unterschrift Unserer Minden-Havensbergischen Regierung

erlassenen öffentlichen Ladung. So geschehen Minden den 10ten October 1797.

Anstatt und von wegen ic.

v. Armin.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: nachdem die verwittwete Criminalrätthin Mariane Louise Caroline Wellenbeck geborne Hahn, eine Tochter des verstorbenen Abtheilichen Canzleyraths Carl Quirin Heinrich Hahn zu Herford, am 27. May d. J. allhier in Minden ohne Hinterlassung eines Testaments mit Tode abgegangen, und bey der Ungewißheit, wer ihr nächster Erbe sey, der Apfistenzrath Aschoff zum Curator hereditatis jacentis ernannt worden, bey welchem sich bereits der hiesige Banco-Rendant Kluck, der Justizrath Moritz Bräning in Glückstadt und dessen Schwester verwittwete Pastorin Gericke zu Hamburg, imgleichen die Kinder des am 4ten Junii d. J. zu Landsberg an der Warthe verstorbenen Landbau-Directoris Hahn als Intestat-Erben gemeldet und mit der verstorbenen Criminalrätthin Wellenbeck im 4ten und 5ten Grade verwandt zu seyn behauptet haben; inzwischen von dem angeordneten Curatore hereditatis jacentis zum Behuf der Legitimation der sich angegebenen Erben, und zur Ausmittelung, ob außer denselben noch andere nähere, oder gleich nahe Erben vorhanden sind, auf eine öffentliche Vorladung aller unbekannten Erben angetragen ist, diesem Gesuche auch statt gegeben worden; so werden hiemit alle diejenigen, welche ein näheres oder gleich nahes Erbrecht an die Nachlassenschaft der verstorbenen Criminalrätthin Wellenbeck zu haben vermeinen sollten, hierdurch öffentlich aufgefordert und vorgeladen, ihr habendes vermeintliches Erbrecht in Termin den 30ten Januar 1798. des Morgens 9 Uhe auf hiesiger Regierung vor dem Deputirten Referendarius Wolkenau anzumelden,

den Grad der Verwandtschaft mit der Verstorbenen anzuzeigen und gehdrig auszuweisen; widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sonst die nächsten unter den sich bereits angemeldeten Erben, für die rechtmäßigen Erben werden erklärt und angenommen und ihnen als solchen der Nachlaß der verstorbenen Wittwe Criminalrätthin Wellenbeck zur freien Disposition werde verabsolgt werden, und die nach erfolgter Präclusion sich etwa meldende nähere, oder gleich nahe Erben, alle deren Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, von ihnen weder Rechnunglegung, noch Ersatz der erhobenen Mahnungen zu fordern berechtiget, sondern sich lediglich mit dem, was alsdenn noch von der Erbschaft vorhanden, zu begnügen verbunden seyn sollen. Zugleich werden auch alle Erbschafts-Gläubiger, welche an die verstorbene Criminalrätthin Wellenbeck und deren Nachlaß noch Forderungen haben, zu eben den vorbenannten Termin hierdurch vorgeladen, um alsdenn ihre Ansprüche an diese Wellenbeck'sche Erbschafts-Masse, welche nach dem bereits aufgenommenen Inventario über 3000 Rth. beträgt, gebührend anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, mit der Verwarnung, daß die ausbleibenden Creditores aller ihrer ewanigen Vorrechte an die Erbschafts-Masse verlustig erkläret und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger an der Masse noch übrig bleiben und den rechtmäßigen Erben zugetheilt werden wird, verwiesen werden sollen.

Den auswärtigen unbekanntten Erben und Erbschafts-Gläubigern, welche hier persönlich nicht erscheinen können, und dessen es hier an Bekandschaft fehlt, werden aus der Zahl der hiesigen Justiz-Commissarien der Stabinats-Assessor Hoffbauer, und der Cammer-Fiscal Poelmahn benannt, an deren Einen sie sich wenden und denselben mit Information und Voll-

macht versehen können. Urkundlich ist diese Edictal-Citation allhier, bey dem Cammergericht in Berlin und bey dem Gerichte in Herford affigirt, auch den hiesigen Intelligenzblättern sechs mal, den Lippstädter Zeitungen drey mal und in dem Hamburger unpartheyischen Correspondenten gleichfalls drey mal inseriret worden. Gegeben Minden den 19ten Sept. 1797.

Anstatt und von wegen ic.

u. Arnim.

Der zu Minden am 30ten August dieses Jahrs verstorbene Vicarius Johann Anton Genahl hat eine Disposition über seinen nicht unbeträchtlichen Nachlaß hinterlassen, welcher in Absicht der formellen Gültigkeit, nicht allen Zweifeln enthaben ist, indessen haben die darin benannten Erben freywillig erklärt, daß Sie die Disposition als gültig annehmen wollen. Da aber hiedurch noch keine völlige Gewißheit entsteht, daß nicht noch unbekandte nähere Blutsverwandte des Verstorbenen vorhanden sind, welche einen gültigen Anspruch auf den Nachlaß möchten machen können so ist, um die Existenz dieser Erbschaft, zu jedermanns Wissenschaft zu bringen gegenwärtige Aufforderung erlassen worden, mittelst welcher alle und jede, welche ein Erbrecht oder Anspruch aller Art an der Nachlassenschaft des Vicarii Johann Anton Genahl zu haben und nachweisen zu können glauben, angewiesen werden, in Termino den 25ten Jan. 1798. Morgens um 9 Uhr auf der Gerichtsstutz eines Hochwürdigen Dom-Capituls zu erscheinen, und Rechtsgültig eine nähere Verwandtschaft, als worin die eingesetzten Erben stehen, oder sonstige Anforderung nachzuweisen, oder zu erwarten, daß nach Ablauf dieses Termins, ein Präclusions-Erkantniß eröffnet, und die Erbschaft ohne weitere Verantwortlichkeit des Gerichts denen eingesetzten Erben verabfolget werde. Sign. Minden am 10. Nov. 1797.

Dom-Capituls Gericht.

Wir Domprobst, Domdechant Senior und Capitulars des hohen Domstifts hieselbst, fügen hiermit zu wissen: demnach durch das zu Bamberg erfolgte Ableben des hiesigen Herrn Domcapitulare und Senioris Adolph Freyherrn von und zu Dalberg über dessen noch hiesiges Präbendal-Vermögen, wegen seiner auswärtigen Glaubiger ein Special-Concurs eröffnet worden. So werden alle und jede Gläubiger oder Prätendenten welche an dem hiesigen Nachlaß aus irgend einem Grunde Anspruch und Forderung zu haben vermeynen, hiedurch vorgeladen, solche in Termino den 17. Januar e. fut. Morgens um 10 Uhr vor hiesigen Domcapituls-Gerichte entweder in Person oder durch gehörig qualifizierte Mandatarien, wozu ihnen der Herr Scabinats-Assessor Hoffbauer und Cammerfiscal Herr Voehlmahn in Vorschlag gebracht werden, anzugeben, und ihre darüber in Händen habende Documenta und Brieffschaften zu produciren, deren Richtigkeit nachzuweisen, auch sich über die Verbehaltung des bestellten Interims-Curatoris Herrn Justiz-Commissarii Lampe zu erklären haben, sonst derselbe in dieser Qualität bestätigt werden wird, wobey ihnen zur Nachricht dient, daß diejenigen, welche sodann ihre Forderungen anzeigen, und gehörig justificiren, ihre Befriedigung aus dieser Masse, so weit solche zureicht, zu erwarten haben; wohin gegen diejenigen, so sich nicht melden, davon abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Minden am 4. Octbr. 1797.

Domcapituls Gericht allhier.

III. Sachen, so zu verkaufen.
Da in dem durch die Mindenschen wöchentlichen Anzeigen Nr. 46 und 47. dieses Jahrs bekannt gemachten Termin zum Verkauf des der Wittwe des Ordonanz-Wirth Meisen gehörigen und von ihren ehemaligen Hause abgefonderte Hude-theils, kein annehmliches Geboth geschehen, und daher auf Ansuchen der Eigen-

thümerin anderweit Terminus zur Fortsetzung dieser freywilligen Subhastation auf den 29ten dieses anberahmet ist, so wird solches mit Bezugnehmung auf die in den 46ten und 47ten Stück dieser Anzeigen gezeichnete Beschreibung des Huderthells hierdurch bekannt gemacht, und alle qualifizierte Kauflustige werden anderweit eingeladen ihr Geborh zu erdfnen und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen.

Minden am Stadtgericht den 9ten Dec. 1797. *Nichoff.*

Am 27. December und folgenden Tagen Morgens um 9 Uhr sollen in dem zum hiesigen Abellichen Gute gehörenden Holze, der Holz-Wöde genannt, 350 Stämme zu Schiffe auch andern Bauholze vorzüglich taugliche Eichen meistbietend verkauft werden. Die ohngefehr 1 Meile entfernte Weser, zu der die Bäume bei etwas hohem Wasser auf der längst der Hölzung herunter fließenden sogenannten alten Aller bequem gebracht werden können, erleichtert den Transport gar sehr. Kaufliebhaber werden daher eingeladen, an gedachten Tagen auf dem Wohnhose hieselbst sich einzufinden und die Bedingungen zu beanehmen.

Auf Verlangen wird der Tischlermeister Duhne in Etelsen das Holz vor dem Verkaufstermine zeigen.

Abel. Gut Koppel im Gohgerichte Achim Herzogthums Bremen den 21. Novbr. 1797.

v. Quiter.

Da die Nothwendigkeit erfordert, der verstorbenen Eheleute Gronen hinterlassene Bürgerstätte in der Stadt Werther sub No. 18 meistbietend zu verkaufen und Terminus zur Licitation ein für allemahl mit einer dreymonntlichen Frist auf den 21sten März 1798 angesetzt worden, so haben sich lusttragende Käufer, sodann Vormittags einzufinden, mit der Deutung, daß anf Nachgebote nicht geachtet werde. Zur Stätte gehört:

1 Wohnhaus von 8 Fuß, Hofraum 28 Fuß lang und 45 Fuß breit, worauf sich ein Brunnen befindet, daran der Witzgebrauch dem Schmidt Waldheckers zusteht, ein Garten 100 Schritt lang und 17 Schritt breit, 2 Frauensitze in der Kirche zu Werther nach Norden, ein Begräbniß mit einem Steine auf dem alten Kirchhose.

Die Abgaben hingegen betragen, außer gemeinen Bürgerlasten an Domainen jährlich 1 Rthlr. 1 ggr. dazu der Schmidt Waldheckers beyträgt 7 gr. 8 pf. ein Huhn mit 12 Kühen.

Die Taxe des Sachverständigen beträgt in allen 993 Rt. 15 gr., und soll solche auf Verlangen zur nähern Einsicht vorgelegt werden. Amt Werther den 9ten December 1797. *v. Sobbe.*

IV Sachen zu verpachten.

Nachdem die Pachtjahre des zeitigen Universität Commis-Beständers auf nächstkünftige Ostern zu Ende gehen, mithin diese Wirthschaft anderweitig auf 3 Jahre verpachtet werden soll: so haben die Pachtliebhaber, welche aber, ehe sie zur Licitation gelassen werden (folglich vor dem zu dem Ende auf Sonnabend den 20ten Januar künftigen Jahres angesetzten Termin;) sowohl gute Zeugnisse von ihrer zu einer solchen Wirthschaft erforderlichen Fähigkeit, als auch daß sie hinlängliche baare Caution wegen der Pacht-Gelder zu machen im Stande seyn, bey dem zeitigen Prorektor zu produciren haben, sich des Endes in gedachtem Termin Vormittags um 10 Uhr auf hiesigem academischen Consistorio zu melden und sich nach Befinden des Zuschlags zu gewärtigen. Minteln den 1sten December. 1797.

F. H. Schaumburgische Universität allhier.

V Avertiffements.

Bei dem Buchhändler Körber wird unter 14 Tagen ein Verzeichniß von neuen Büchern, welche für beygesetzte

Preise zu haben, auch größtentheils in seiner Leihbibliothek aufgenommen sind, für 1 ggr. ausgegeben. Alle Arten von Taschenbüchern und extra schöne Neujahrwünsche und Visitenkarten für billige Preise. Alle in Zeitungen bekannt gemachte Bücher werden für nemliche Preise, wenn sie nicht da sind, prompt angeschafft. Noch erinnere ich, daß diejenigen die aus meiner Leihbibliothek Bücher an sich behalten haben, solche endlich einliefern mögen, wenn Ihre Namen nicht in diesen Blättern abgedruckt erscheinen sollen.

Guth Eisbergen. In der hiesigen Kunst-Drangerie-Blumen-Obst- und Küchen-Gärtneren sind zwey Stellen der Lehrlinge jetzt offen. Wer also Lust hat, sich zur Erlernung obiger Garten-Wissenschaften anhero in die Lehre zu begeben, meldet sich hier bey dem Gärtner Herrn Kauffholz, schließet mit selben den Lehr-Contract, und tritt entweder jetzt gleich oder auf künftigen Ostern die Lehre an, wobey er freyen Aufenthalt und Unterhalt auf hiesigen adelichen Guthe erhält.

Minden. Zwischen Weihnachten und Neujahr wird Englisch Bier gebrauet. Liebhaber werden sich bald melden.

VI. Notificationen.

Der hiesige Bürger, und Schuhmachermeister Wittkugel hat den vor dem Neuenthore bey dem Schlucken Graben belegenen, vier und drey Viertel Achtel haltenden, mit einem Hinten, und einer Meze Zinßgerste an das Hochwürdige Dom-Capitul, desgleichen mit Eilk Mgr. Fünf Pf. Zehntgeld an das v. Spiegelsche Lehn beschwerten Landschazpsichtigen Garten, für sein in Termino lictationis den 7. Jul. gethanes höchstes Geboth ad 342 Rthl. 18 mgr. in Golde adjudicirt erhalten. Minden den 11ten Novbr. 1797.

Magistrat allhier.

Schmidt, Nettesbusch.

Die Eheleute Christ. Henr. Ortman allhier, haben von ihren eigenthümlichen Grundstücken laut Kaufbelesen vom 24ten Novbr.

einen Garten vorm Neustädter Thor zwischen der Frau Antmannin Berthale und Bäcker Lange belegen, mit der Hecke an der Ost- West und Nordseite an den Schiffer Henr. Kuhlmann allhier, für 250 Rthl. in Golde, und

einen Kamp von circa 5 Morgen mit der Hecke an der Nord- Ost und Westseite, auf dem Hauen ohnweit der Timmiger Windmühle, neben Wattle sonst Antmann Gaden und dem Petershäger Lannenamp belegen, an den hiesigen Bürger Christian Ludwig Krüger für 345 Rthl. in Bancomäßigigen Pistolen verkauft, und ist hierüber die gerichtliche Bestätigung erfolgt.

Sign. Petershagen den 7. Dec. 1797.

Königl. Preuss. Justizamt,
Becker. Göcker.

Da bey dem Eheverlöbniß des Küsters Johann Gabriel Frölke mit der Minderjährigen Anne Marie Elisabeth Schürmanns in Berther in Absicht der letztern Vermögen die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten bis zur erlangten Großjährigkeit und ferneren eigenen Bestimmung ausgeschlossen worden; so wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Amte Berther den 7ten Decbr. 1797.

Der Feldwebel des Hochlöbl. von Rombergischen Regiments, Herr Carl Müller hat laut Kauf-Contracts vom 20ten Oct. 1797 das hieselbst sub Nr. 164 belegene Wohnhaus von dem Thier-Arzt Herrn Rüschke für 1000 Rthl. in Golde angekauft, und darüber unterm heutigen dato die gerichtliche Confirmation erhalten. Bielefeld im Stadtgericht den 20. Nov. 1797.

Condruch.

Beiträge zur Geschichte der Cultur, der bürgerlichen Einrichtungen und der Lebensweise des sechzehnten Jahrhunderts.

Fortsetzung.

Der Herr von Vieilleville, so erzählt sein Secret. Carloix, theilte im Jahre 1558 den deutschen Prinzen und Officieren, welche ihm bey der Eroberung von Thionville geholfen hatten, außer andern Geschenken, auch Medaillen aus, die auf der einen Seite das Brustbild Heinrichs II. und auf der andern das Brustbild der Königin Catharine von Medicis zeigten. Da die Königin dieses hörte, so freuete sie sich höchlich darüber, daß ihr Name und Andenken in einem Lande von so großer Ausdehnung ausgebreitet worden, daß damit kein anderes Reich der Christenheit verglichen werden könne, indem Deutschland drey oder vier Königreiche, zehn bis zwölf große Herzogthümer, und eine große Menge von Marktgräfschaften und Gräfschaften enthalte. *)

Im Jahre 1562 wurde der Marschall von Vieilleville als außerordentlicher Gesandter an den kaiserlichen Hof geschickt. Er brach mit 60 Pferden von Metz auf, **) kam zuerst nach Heidelberg, dann nach Stoccart, der Residenz des Herzogs von Wirtemberg, und von Stoccart nach Augsburg, wohin alle geheime Söldner des Königs von Frankreich aus dem südlichen Deutschlande bestellt waren. Nachdem er die Diener seines Hofes befriedigt, und in ihren freundlichen Gesinnungen ge-

gen Frankreich gestärkt hatte; so ging er von Augsburg nach Binnarch, wo er einem jeden der beyden Herzöge von Sachsen tausend Thaler auszahlte, *) von da nach Ulm an der Donau. In Ulm erkundigte sich der Marschall nach dem Wege nach Cassel. Der Bürgermeister von Ulm rieth ihm von der Reise zu dem Landgraf von Hessen ab, theils wegen der beträchtlichen Entfernung der Residenz des Landgrafen, theils wegen der unfruchtbaren Gegenden, und schlechten Wege, und Nachtlager, welche er zwischen Ulm und Cassel finden werde. **) Der Marschall folgte diesem Rathe, und setzte sich mit seinem Gefolge auf Schiffe, die ihn plözlich nach Wien brachten. Auf der Rückreise nahm er seinen Weg zuerst nach Frankfurt, wo er zwar keine Geschäfte hatte, welche Stadt er aber wegen ihres großen Ruhms gern sehen wollte. ***) Von Frankfurt begab sich der Marschall nach Prag, und von Prag nach Mainz und so weiter. — So reisete in der letzten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts ein unterrichteter Marschall von Frankreich, der den Gebrauch von Karten bey Märschen zuerst in die französische Heere eingeführt hatte!

2.
Quicciardici **) bezeugt, daß noch im

*) IV. 126. pag.

**) IV. pag. 265 et seq.

***) Pag. 272, 74.

*) Pag. 275.

**) Pag. 323: nous primes le chemin de Francfort, où nous n'avions aucune affaire; mais M. de Vieilleville le voir, pour la reputation de la ville.

***) Descript, des pays bas pag. 57, 59.

sechszehnten Jahrhundert die deutschen und niederländischen Sänger und Tonkünstler die Berühmtesten und Beliebtsten in ganz Europa gewesen seyen, und daß man sie deswegen in allen Ländern und an allen Höfen gefunden habe. Carloix hingegen eignet diesen Ruhm seiner Nation zu. Die Sänger und Musiker, welche er am kaiserlichen Hofe hörte, waren größtentheils aus Frankreich, oder aus der Picardie. Carloix traf nirgends eine vollständigere Capelle an, als der Marschall von Vieilleville in Metz unterhielt. Zu dieser Capelle gehörte auch ein Spieler der deutschen Fiedel, deren Erfindung der eben genannten Schriftsteller den Deutschen streitig machen will. Wenigstens behauptet er, daß dies Instrument in Deutschland nie so vollkommen verfertigt und gespielt worden sey, als es zu seiner Zeit in Frankreich verfertigt und gespielt wurde. Die ganze Stelle, in welcher er von der Capelle seines Herrn redet, scheint mir für die Geschichte der

IV. 304. Et estoient ces chantres pour la plus part François, et de Picardie.
 III. 186, 187.
 Brantome Dames illustres pag. 87.

Musik so wichtig, daß ich sie im Original abschreiben will: *) Il entretenoit (la musique) parfaite et en prince; avecques un dessus, et une basse-contre, il y avoit une espinette, un joueur de Luth, dessus de violes, et une Flute-traverse, que l'on appelle à grand tort fleute d'Allemand; car les François s'en aydent mieux, et plus musicalement, que toute aultre nation; et jamais en Allemagne n'en fust joué à quatre parties, comme il se fait ordinairement en France. Die Gemahlin Heinrichs II., Catharine von Medicis, war eine große Liebhaberin der Musik. Sie versammelte daher die größten Tonkünstler und Sänger an ihrem Hofe, und ließ diese nicht nur täglich während des Gottesdienstes, sondern auch häufig in ihrem Gemache spielen und singen, zu welchen Concerten die Herren und Damen des Hofes zugelassen wurden. **)

*) Brantome Dames illustres pag. 87.
 **) Brantome Dames illustres pag. 87.

Beim Tode Friedrich Wilhelms II.

Sonett.

Die Todtenglocke summt in trüb'n Wintertagen
 Durch ganz Vorussien mit dumpfen Jammerton.
 Woher dies Grabgeläut? — An den verwaisten Thron
 Beginnt der erste Schall — und Millionen klagen.
 Der Vater seines Volks erblich in diesen Tagen,
 Und erndtet dort, in der Verklärung schon
 Für Edelthaten den verdienten, reichen Lohn.
 Vom niedern Staube ward sein Geist empor getragen,
 Und seine Seele schaut aus höh'rer Region
 Mit Seegenvollen Blick, und reinen Wohlgefallen
 Auf Sein geliebtes Volk, und Seinen großen Sohn.
 Ihr Glocken, laffet ab im Klagetone zu hallen!
 Ihr weckt Ihn doch nicht mehr, der uns zu früh entflohn.
 Ein stiller Friede muß sein heilig Grab umwallen!

Wilhelm Möllinghoff.